

WASSERGENOSSENSCHAFT BAD GOISERN

Wasserleitungsordnung der Wassergenossenschaft Bad Goisern

Die Bestimmungen für den Anschluß und für die Benützung der Wasserversorgungsanlage der WG. Bad Goisern wurden am 17. 3. 1978 in der Generalversammlung beschlossen und treten mit 17. 3. 1978 in Kraft. Die bestehende Wasserleitungsordnung wird mit gleichem Datum außer Kraft gesetzt.

Vorwort

Die Wassergenossenschaft Bad Goisern ist auf Grund freier Übereinkunft, § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, gebildet.

Sie handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde (des Landeshauptmannes) genehmigten Satzungen und besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Wasserversorgungsanlage ist auf gemeinnütziger Basis aufgebaut und wurde 1895-1897 errichtet. Aus der Anlage wird zu den Bedingungen der gegenständlichen Wasserleitungsordnung, Satzungen und Gebührenordnung, die nicht auf Gewinn aufgebaut sind, Trink-, Nutz- und Löschwasser abgegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Wasserversorgungsanlage ist laufend zu überwachen und besonders auf die Qualität sowie Quantität des Wassers zu achten.
- b) Wenn die Wasserversorgung durch höhere Gewalt (Wassermangel, Betriebsstörungen etc.) geschmälert oder unterbrochen wird sowie bei notwendigen Instandsetzungs- und erforderlichen Betriebsarbeiten, ruht für diese Zeit die Versorgungspflicht.
- c) Die Wasserversorgung erfolgt nur nach dem jeweils im Rohrnetz entsprechenden Druck und den Qualitätsverhältnissen. Forderungen oder Schadenersatzansprüche nach Pkt. b) und c) werden nicht gewährt.

II. Anmeldung zur Aufnahme

Ansuchen um Wasserleitungsanschluß an das Versorgungsnetz der WG. Bad Goisern.

- 1) Es ist vor Baubewilligung ein schriftliches Ansuchen an den Ausschuß der WG. mit folgenden Bedingungen zu richten.
 - a) Genaue Anschrift des oder der Antragsteller(s)
 - b) Besitzverhältnisse (Eigentümer, Pächter usw.)
 - c) Kat. und Parzellenummer
 - d) Ausmaß des Grundstückes (m²)
 - e) Schriftliche Zustimmung der Grundbesitzer
 - f) Baupolizeilich genehmigter Bau- und Lageplan ist nachzureichen.
1:50, 1:100, 1:200 oder 1:250 bzw. Lageplan 1:500, 1:1000.
- 2) Mit Anschluß an das Wasserleitungsversorgungsnetz ist ein dauerndes Rechtsverhältnis geschaffen, welches bis zur rechtmäßigen Beendigung gilt.
- 3) Die vom Antragsteller und von einem Beauftragten der WG. unterzeichneten Wasserbezugsanmeldung stellt eine beiderseits bindende Vereinbarung dar.
- 4) Grundeigentümer, die Mitglieder der Wassergenossenschaft sind, verpflichten sich, nach genauer Festlegung der Trasse durch den Ausschuß, Verlegungen von Wasserleitungen nebst Zubehör, Hinweisschilder über ihrem Grundstück zum Zwecke der Wasserversorgung zuzulassen und zu dulden. Diese Duldung ist unentgeltlich wobei eine Flurentscheidung nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer von Seiten der Wassergenossenschaft zu leisten ist. Ein Eigentumsrecht des Grundeigentümers kann in keinem Falle geltend gemacht werden.

- 5) Sollte ein Antragsteller nicht zugleich Grundeigentümer im Bereich der Leitungsführung sein, so hat er vom Eigentümer die schriftliche Zustimmung zur Grundstücksbenützung zu erwirken und dem Ansuchen beizuschließen.

III. Haupt- und Anschlußleitungen

- 1) **Die Hauptleitungen** gehören zur Wasserversorgungsanlage der WG. Bad Goisern. Hauptleitungen sind jene Leitungen, welche einen Mindestdurchmesser (Nennweite = NW) von 50 mm aufweisen und von der WG. übernommen wurden. Sie sind im Freien in einer Tiefe von 150 cm frostsicher zu verlegen.
Die Dichtheit der Anlage muß vor Inbetriebnahme durch Druckprobe und Dabeisein eines Beauftragten der WG. festgestellt werden.
- 2) **Anschlußleitungen**
sind solche Leitungen, welche die Verbindung von der Hauptleitung zur Anlage des Abnehmers herstellen. Diese Leitungen sind Eigentum des Mitgliedes und müssen auf dessen Kosten gebaut und erhalten werden. Sie dürfen nur mit genormtem Material mit 10 atü Betriebsdruck verlegt werden.
Das Straßenabsperrenteil ist unmittelbar nach dem Anschluß an die Hauptleitung, jedoch am Straßenbankett oder -rand zu versetzen.
- 3) Die technischen Ausführungsbestimmungen der Wasserleitungsanschlüsse, Ort, Art und Größe werden vom Ausschuß der WG. festgelegt.
- 4) Anschlüsse an die Hauptwasserleitung dürfen nur von der WG. bzw. deren Beauftragten ausgeführt werden.
- 5) Schäden oder Beschädigungen an den wassergenossenschaftlichen Versorgungsanlagen sind sofort der Wassergenossenschaft zu melden. Schäden an den Anschlußleitungen sind sofort zu beheben, ansonsten wird unverzüglich die Wasserabgabe eingestellt.
- 6) Das Straßenabsperrenteil hat nur die WG. oder der Beauftragte zu handhaben (ausgenommen Notfälle).
- 7) Abzweigleitungen im Freien sind in einer Tiefe von 120 cm in nicht aggressivem Boden frostsicher zu verlegen.
- 8) Bei schrägen oder senkrechten Kreuzungen von Bahn, Dämmen oder Straßenkörpern sind Schutzrohre von mindestens 150 mm zu verlegen. Dieselben müssen oben erwähnte Körper beiderseits 0,5 m überragen. Die Leitungen sind dort einzuziehen. Eine senkrechte Kreuzung ist anzustreben.

IV. Abnehmeranlage

- 1) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Wartung der Abnehmeranlage samt Anschlußleitung ist der Abnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage dürfen nur von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2531) und den Bestimmungen der WG. behoben werden.
- 2) Die Verteilung für die Abnehmer darf erst nach dem Wassermesser erfolgen.
- 3) Die Wassergenossenschaft behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit zu prüfen und zu verlangen, daß etwaige Mängel auf Kosten des Abnehmers behoben werden.
Dem Beauftragten der WG. ist zwecks Prüfung der Anlage des Abnehmers der Zutritt zu derselben zu gewähren.
- 4) Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der Versorgungseinrichtungen der WG. ausgeschlossen sind.

V. Wasserzähler

- 1) Grundsätzlich wird bei der WG. der Wasserverbrauch mit Wassermesser gemessen, welcher den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muß. Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, welches ungenützt abfließt. Der Abnehmer stellt für den Wasserzähler einen geeigneten, frostsicheren, zugänglichen Platz zur Verfügung.
- 2) Das Mitglied hat für die Zählerbeschaffung und dessen Einbau die Kosten zu tragen. Die Beschaffung erfolgt durch die WG. und wird nach Einbau in das Eigentum der WG. übernommen.
- 3) Bei Gebäuden ohne frostsicherem Raum, unbebauten Grundstücken u. a. muß der Zähler in einem frostsicheren, wasserdichten Zählerschacht, 1200 x 1000 mm, untergebracht werden. Diesen muß der Abnehmer nach Angabe der WG. auf seine Kosten errichten lassen und in gutem Zustand erhalten. Der Schacht bleibt Eigentum des Abnehmers.
- 4) Die Wasserzähler werden von der WG. instand gehalten und auf Kosten der WG. geeicht. Jedem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Überprüfung des Wasserzählers schriftlich zu beantragen. Die Kosten gehen zu Lasten der WG., wenn die eichamtlich zugelassene Toleranzgrenze überschritten wird, ansonsten hat der Abnehmer die Kosten zu tragen.
Das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend.
- 5) Sind nach dem Prüfungsergebnis die zulässigen Fehlergrenzen überschritten oder andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird diese berichtigt, jedoch nicht über die Dauer des Ablesezeitraumes hinaus.
- 6) Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festgestellt wurde oder der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt die WG. einen Durchschnittsverbrauch, wobei sie den Verbrauch angemessener Zeitabschnitte zugrunde legt. Vom Abnehmer nachgewiesenen besondere Verhältnisse werden berücksichtigt.
- 7) Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers hat der Abnehmer der WG. unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen jeder Art, vor Einwirkungen Dritte, vor Abwasser, Grundwasser, Heißwasser sowie vor Frost und Hitze zu schützen. Er hat der WG. alle Kosten für die Beschädigungen oder Verluste an Zählern zu erstatten, soweit sie nicht durch die WG. verursacht wurden oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Dazu gehören nicht Frost- und Heißwasserschäden sowie Diebstahl.
- 9) Zur Erleichterung des Zählerwechsels sind unmittelbar vor und nach dem Zähler Absperrventile ohne Entleerung einzubauen.
- 10) Zähler werden durch die WG. plombiert.
- 11) Eventuelle Druckreduzierventile sind vor dem Zähler einzubauen.
- 12) Es steht den Mitgliedern frei, Subzähler für Wohnparteien einzubauen, jedoch wird der Hauptzähler von der WG. abgelesen und für die Berechnung des Wasserzinses herangezogen.

VI. Bestimmungen für Wasserverwendung

- 1) Soweit nicht besondere Einschränkungen erfolgen, darf Wasser für alle Zwecke verwendet werden. Wenn eine Notwendigkeit zur Sicherstellung der Wasserversorgung besteht, kann die WG. eine Beschränkung allgemein oder für bestimmte Zwecke erlassen. Bei übermäßiger Inanspruchnahme des Wasserbezuges, wie z. B. Klima-Anlagen, Kühlanlagen, Hallen- und Freibäder usw., können besondere Bestimmungen erlassen werden.
- 2) Dem Abnehmer wird das Wasser nur zur Versorgung seiner Liegenschaft geliefert, jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der WG.
- 3) Wird das Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WG., abgesehen von einer Strafanzeige, berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Dieser wird der 5fache

Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Wasserentnahme zugrunde gelegt, mindestens ein Verbrauch von 1250 m³.

Kann die Dauer der unberechtigten Wasserentnahme nicht eindeutig nachgewiesen werden, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für 2 Jahre eingehoben.

- 4) Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der von der WG. angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.
- 5) Besteht eine Eigenwasserversorgungsanlage, dann ist die WG. nicht zur Reserve oder Zusatzversorgung verpflichtet, hierfür ist eine besondere Bewilligung jährlich einzuholen.

VII. Löschwasser

- 1) Für Betrieb und Erhaltung Feuerwehrzwecke dienenden Anlageteilen (Hydranten mit dazugehörigem Schieber, Löschbecken u. dgl.) sind die zuständigen Ortsfeuerwehren verantwortlich. Der WG. dürfen aus diesen Anlagen keine Kosten entstehen.
- 2) Die an die wassergenossenschaftseigene Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie dürfen nur von einem Beauftragten der WG. oder durch die Feuerwehr bedient werden.
Das für Feuerlöschzwecke entnommenen Wasser wird kostenlos abgegeben.
- 3) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers dürfen die Auslässe, welche nicht für Feuerlöschzwecke dienen, nur in zwingenden Fällen geöffnet werden. Die Feuerwehr ist berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes, Schieber- und Straßenventile zu schließen oder zu öffnen, ohne daß der Wasserabnehmer auf Schadenersatz Anspruch hat.
In Anlagen, wo das Wasser zum Löschen eines Brandes über einen Wasserzähler entnommen wurde, ist die Menge zu schätzen. Der Wasserverbrauch wird nicht in Rechnung gestellt.
- 4) Wird Wasser aus den angeführten Hydranten für andere Zwecke entnommen, so ist vorher die Genehmigung von der WG. einzuholen bzw. zu beantragen. Dieser Wasserverbrauch wird in Rechnung gestellt.

VIII. Beendigung der Wasserversorgung

- 1) Einzelne Liegenschaften können im Einvernehmen mit dem Eigentümer und der WG. wieder ausgeschieden werden. Ein diesbezüglicher Antrag oder Beschluß ist in einem Schriftstück mit Gegenzeichnung festzuhalten.
- 2) Bei neuerlichem Anschluß ist die volle Anschlußgebühr wieder zu entrichten.
- 3) Die Ausscheidung einer Liegenschaft gegen den Willen des Eigentümers oder der Genossenschaft ist bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen und wird nach § 82 des Wasserrechtsgesetzes von 1959 von dieser entschieden.
- 4) Wer ein an die Wassergenossenschaft angeschlossenes Haus oder eine Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der WG. und ist zu dem aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen laut § 80 des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet. Ein Wechsel des Mitgliedes in Person ist der WG. bekanntzugeben.
- 5) Die WG. ist berechtigt, Geldbußen bis zu S 1000,- vorzuschreiben bzw. die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied den Vertragsbestimmungen oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:
 - a) Zutrittsverweigerung gegenüber des Beauftragten der WG.
 - b) Vorsätzliche Beschädigung oder unbefugte Änderung von Leitungen vor dem Wasserzähler.
 - c) Nichtausführung einer von der WG. vertragsmäßig geforderten Installationsänderung.
 - d) Widerrechtliche Entnahme von Wasser.
 - e) Nichteinhaltung von fälligen, aus dem Vertragsverhältnis stammenden Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung.

- f) Störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlage anderer Mitglieder in hygienischer und technischer Hinsicht.
 - g) Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen.
- 6) Die von der WG. nach Pkt. 4 unterbrochene Wasserversorgung wird erst wieder aufgenommen, wenn Ersatz für die entstandenen Schäden und Kosten geleistet und Hindernisse beseitigt sind.
 - 7) Bei wiederholten Verstößen sowie widerrechtlicher Entnahme von Wasser wird die Ausscheidung des betreffenden Mitgliedes bei der Wasserrechtsbehörde beantragt.

IX. Technische Bestimmungen

Allgemein

- 1) Ringleitungen sind wegen besserer Versorgungsmöglichkeit anzustreben.
- 2) Die Leitungen sind nach der ÖNORM mit 10 atü Betriebsdruck zu bauen.
Betriebsdruck: Kennzeichen am Leitungsmaterial, Beschriftung in versch. Farbe. z. B. 10 atü weiß, 6 atü grün usw.
- 3) PE-Rohre müssen bei Krümmung mindestens den 25fachen Rohrdurchmesser als Krümmungsradius haben.
- 4) Rohrleitungen unter 80 NW sollen nicht gebohrt werden.
- 5) Das Leitungs- und Verbindungsmaterial muß gegen Korrosion geschützt werden (Korrosionsschutz).

A) Hauptleitungen

sind Leitungen mit mindestens 50 mm NW. Das Material muß der ÖNORM mit 10 atü Betriebsdruck entsprechen.

1) Druckprobe:

Stahl- und Gußrohre bis NW 150	30 Minuten
Stahl- und Gußrohre NW ab 150 bis 350 mm	6 Stunden
Stahl- und Gußrohre NW ab 350 bis 700 mm	12 Stunden
Stahl- und Gußrohre NW über 700 mm	24 Stunden
AZ- Rohre je 100 m	30 Minuten
jedoch mindestens 2 Std.	
PVC-Rohre bis 500 m Länge	30 Minuten
PE-Rohre	14 Stunden

In den letzten 2 Stunden darf der Druck nur 0,1 atü absinken.

B) Anschlußleitungen

- 1) Jeder Anschluß hat an der Hauptleitung zu erfolgen.
- 2) Eine Verbindung zwischen genossenschaftlichem und privatem Rohrnetz ist verboten. Selbst eine Trennung mit Schiebern, Ventilen besonderer Art u. a. wird nicht gewährt.
- 3) Anschlußleitungen müssen einen kleineren Rohrdurchmesser als die Hauptleitungen aufweisen.
- 4) Die Prüfung, Abnahme sowie die Druckprobe ist nur unter Beisein eines Beauftragten der WG. vor Inbetriebnahme durchzuführen. Die Druckprobe muß den Bedingungen nach Punkt A/1 entsprechen.
- 5) Für die Anbringung der Straßenventil-Hinweisschilder sind die Mitglieder verantwortlich. Diese sind von der WG. gegen Entgelt zu beziehen und anzubringen.
- 6) Bahn- und Straßenkreuzungen sowie Dammkörper sind mit Schutzrohren auszuführen (Minstdurchmesser 150 mm). Senkrechte Kreuzungen sind anzustreben.
- 7) Bei metallischen Wasserleitungsinstallationen ist der Wasserzähler (vor und nach dem Absperrventil) mit einem 16-mm²-Cu-Bügel zu überbrücken.

X. Befristete Wasserentnahme

- 1) Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke, z.B. Schausteller, Baustellen usw., ist rechtzeitig bei der WG. zu beantragen.
Der Antragsteller hat alle Kosten, die bei Herstellung und Entfernung des Anschlusses sowie Bereitstellung des Wasserzählers und Wasserkosten anfallen, zu leisten.
- 2) Außer für Feuerwehrzwecke bedarf jede Wasserentnahme aus Hydranten einer vorherigen Genehmigung durch die WG. Sie kann auch abgelehnt werden.

XI. Schlichtung bei Streitigkeiten

Streitigkeiten sind entsprechend § 21 der Satzungen zu schlichten.

XII. Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Wasserleitungsordnung können nur durch die Hauptversammlung erfolgen.

Adolf Schenner
Obmann

Franz Halsegger
Schriftführer

Josef Steglegger
Wassermeister

Josef Egger
Kassier